

Das Bankkonto im Erbfall

Was geschieht eigentlich mit Bankkonten oder Strukturen, wenn der Inhaber stirbt? Was für Möglichkeiten hat der Kontoinhaber zu Lebzeiten, auf die spätere Verteilung seiner Gelder Einfluss zu nehmen? Wie sichern sich Erben ihre Rechtsansprüche? Eine saubere Lösung ist, besonders bei grossen Vermögen, nicht so einfach, wie man auf den ersten Blick vielleicht meinen könnte. Im nachfolgenden Artikel setzt sich Prof. Hans Rainer Künzle von Kendris private AG mit diesem höchst interessanten Fragenkomplex auseinander.



*Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG*

Tod des Kontoinhabers

Mit dem Tod des Bankkunden *erlöschen Vollmachten*, die auf dem Bankkonto bestehen, grundsätzlich (Art. 35 Abs. 1 OR).

Der Bankkunde kann allerdings im voraus festlegen, dass die *Vollmacht «über den Tod hinaus»* bestehen bleiben soll. Diese Vollmacht ist allerdings weniger wirkungsvoll, als es ihre Bezeichnung vermuten lässt. Zum einen kann jeder Erbe die Vollmacht einzeln (gegenüber der Bank) widerrufen. Zum andern hat diese Vollmacht nur eine beschränkte Wirkung: Sobald die Bank begründeten Anlass zur Vermutung hat, dass die Interessen einzelner Erben durch eine bestimmte Verfügung gefährdet sein könnten, wird davon ausgegangen, dass die Vollmacht diese Verfügung nicht mehr deckt. Dies hat in der Praxis zur Folge, dass

die Banken ab dem Zeitpunkt, in welchem sie vom Tod des Bankkunden erfahren, nur noch Todesfallkosten (z. B. Kosten der Trauerfeier) ohne weiteres bezahlen, während Auszahlungen an die Erben in der Regel verweigert werden, bis ein Erbschein vorgelegt werden kann (ZR 93, 67). Die Banken haben unter Umständen sogar die Pflicht, eigene Nachforschungen nach Erben zu betreiben (Bundesgericht vom 12. Januar 2000 4C.234/199). Die beschränkte Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus kann dazu führen, dass ein überlebender Ehegatte bei mangelhafter Erbschaftsplanung plötzlich ohne Bargeld dasteht.

Wie kann man diesem Problem begegnen? In der Praxis kommt es nicht selten vor, ist aber insgesamt nicht zu empfehlen, dass die Erben der Bank das *Ableben des Erblassers nicht sofort mitteilen*.

Besser geeignet sind *Schenkungen unter Lebenden*. Der Erblasser kann dafür sorgen, dass die Erben (insbesondere der überlebende Ehegatte) eigenes Vermögen besitzen und sich aus diesem bedienen können, bis die Erbschaft verteilt ist.

Eine unwiderrufliche Befugnis zum Verfügen über den Nachlass besitzt der *Willensvollstrecker* (Art. 517 f. ZGB). Dieser hat unter anderem die Funktion, während der Erbteilung, welche in grösseren Nachlässen einige Zeit in Anspruch nimmt, das Vermögen zu verwalten und gegebenenfalls Vorschüsse zu verteilen. Er erhält seinen Ausweis innert weniger Tage (Künzle Hans Rainer, Anfang und Ende der Willensvollstreckung, in: Festschrift für Ernst A. Kramer, Basel/Genf/München 2004, S. 371 ff.).

Bankkonten können derart gestaltet werden, dass der überlebende Teil ein

eigenes Verfügungsrecht besitzt, ein sog. *compte joint* (Und/oder-Konto). Auch bei diesem Konto kann die Bank noch Fragen stellen (etwa bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten) oder Abklärungen treffen (ob nicht Interessen der Erben verletzt sind), bevor es zur Auszahlung kommt. Aber früher oder später wird der Überlebende über dieses Konto verfügen können.

Oft versucht, aber selten von Erfolg gekrönt, sind *Schenkungen auf den Todesfall*. Wenn der Erblasser ein Bankkonto auf fremden Namen errichtet und dies dem Bedachten zu Lebzeiten nicht mitteilt, fehlt die Annahme des Beschenkten. Zudem werden Schenkungen auf den Todesfall im schweizerischen Recht den Formvorschriften der letztwilligen Verfügungen unterstellt und scheitern meist daran, dass sie die notwendige Form nicht einhalten (BGE 127 III 390).

Handlungsunfähigkeit des Kontoinhabers

Vor dem Tod kommt es nicht selten vor, dass der Erblasser (nicht immer leicht erkennbar) seine *Urteilsfähigkeit* nach und nach verliert. Nach Art. 35 Abs. 1 OR führt der Verlust der Handlungsfähigkeit zum Erlöschen der Vollmacht. Es wird aus dem Gesetzestext nicht ganz klar, ob beim Verlust der Urteilsfähigkeit das Erlöschen der Vollmacht zwingend oder dispositiv sei. Das Bundesgericht hat in einem kürzlichen Entscheid festgehalten, dass Vollmachten beim Verlust der Urteilsfähigkeit nur *dispositiv erlöschen* (Bundesgericht vom 23. Mai 2005 4C.263/2004). Dies bedeutet für die Erbschaftsplanung, dass in Bankvollmachten immer auch festgehalten werden sollte, ob sie «über die Urteilsfähigkeit hinaus» (allenfalls sogar «über

die Handlungsfähigkeit hinaus») fortbestehen sollen.

Auskunftsrecht der Erben

Die Erben können verlangen, dass ihnen Auskunft gegeben wird über alle Verhältnisse des Erblassers, insbesondere auch über Bankkonti. Sie benötigen diese Informationen, um die Wahrung ihrer Pflichtteile überprüfen und gegebenenfalls eine Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB) einreichen zu können. Es ist erstaunlich, dass sich Banken immer wieder gegen Auskunftsbegehren zur Wehr setzen, weil dies keinen Erfolg haben kann: Weder das Argument, ein einzelner Erbe könne nicht Auskunft verlangen, ist stichhaltig, noch können besondere Klauseln im Vertrag mit dem Bankkunden (sog. Erbenausschlussklauseln) die Auskunft verhindern (ZR 101, 26). Es besteht an sich auch keine zeitliche Begrenzung des Auskunftsrechts. Grenzen setzt einzig die zeitlich limitierte Aufbewahrungspflicht der Banken (Art. 962 OR).

Von besonderer Bedeutung ist, dass das Bundesgericht die Anwendung von Art. 527 Ziff. 4 ZGB (Entässerung von Vermögenswerten mit Umgehungsabsicht) in einem neueren Entscheid relativ grosszügig bejaht hat (BGE 128 III 314) und deshalb davon auszugehen ist, dass künftig in vielen Fällen nicht nur die letzten fünf Jahre vor dem Tod interessieren (Art. 527 Ziff. 3 ZGB).

Weder das *Bankgeheimnis* noch der *Persönlichkeitsschutz* verhindern das Auskunftsrecht der Erben. Genau so wie der Erblasser persönlich Auskunft verlangen konnte (Art. 400 OR), können es nun die Erben, die an seine Stelle getreten sind (Art. 560 ZGB). Der Persönlichkeitsschutz verhindert zwar, dass gewisse Informationen über den Erblasser weitergegeben werden, dazu gehören aber nicht die von ihm veranlassten Zahlungen.

Ausländischer Kontoinhaber

Auch wenn der Bankkunde nicht in der Schweiz lebt, kommt auf sein Verhältnis zur Bank und damit auch auf das Bankkonto in der Regel *schweizerisches Recht* zur Anwendung (Allgemeine Geschäftsbedingungen und Art.

117 Abs. 2 IPRG). Auf die güterrechtliche Auseinandersetzung (unter den Ehegatten) und auf die Erbteilung kommt nach den Regeln des Internationalen Privatrechts dagegen häufig *ausländisches Recht* zur Anwendung (Art. 55 und Art. 91 IPRG). Das deutet an, dass schon bei der Frage nach dem anwendbaren Recht bezüglich eines Bankkontos im internationalen Verhältnis recht komplexe Fragen auftreten können, weil verschiedene Rechtsordnungen zu berücksichtigen sind.

Ähnliches gilt für die Frage der *Zuständigkeit*: Die Schweiz ist nur dann für eine Erbschaft zuständig, wenn der Erblasser den *Wohnsitz* in der Schweiz gehabt hat oder wenn er die schweizerische Zuständigkeit gewählt hat (Art. 86 f. IPRG). Die schweizerische Zuständigkeit ist daneben noch für einzelne *Massnahmen* gegeben, etwa die Sicherstellung im Rahmen einer Erbschaftsklage (Bundesgericht vom 12. Februar 2002 5P.17/2002).

Was bedeutet das für die *internationale Erbschaftsplanung*? Soweit möglich, sollte die Zuständigkeit für den Nachlass und das auf ihn anwendbare Recht vom Erblasser bestimmt werden. Sodann ist im voraus sorgfältig abzuklären, mit welchen Dokumen-

ten die Erben Zugriff auf die Bankkonti in den verschiedenen Ländern erhalten und welches die Ausweispa-piere und die unterschiedlichen Befugnisse der Willensvollstrecker in diesen Ländern sind.

Bankkonto und Strukturen

Wenn jemand Gelder in eine *Struktur* (Stiftung, Trust oder Gesellschaft) fliessen lässt, fragt es sich, ob die Erben auch gegen das Bankkonto einer solchen Struktur vorgehen können. Dies wird in der Gerichtspraxis unter gewissen Voraussetzungen gewährt (Cour de Justice de Genève vom 20. März 2003).

Und wie steht es schliesslich mit der *Durchsetzung eines Herabsetzungsanspruchs* gegen eine Struktur im Ausland? Dies hängt vom jeweiligen Herkunftsland ab und ist recht unterschiedlich. Es gibt tatsächlich Länder, welche Pflichtteilsansprüche nicht anerkennen und entsprechende Urteile nicht vollstrecken. Aber es gibt auch viele Länder, in denen Pflichtteile durchgesetzt werden können, so auch schweizerische Pflichtteile gegenüber einer Stiftung in Liechtenstein (FL OGH vom 7. März 2002). ■

Bank Accounts in the Case of Death

Basically, powers of attorney over bank accounts expire upon the bank account holder's death. While a bank account holder can declare powers of attorney over his accounts to be valid even after his death, such declarations are not as effective as one might think. They can be revoked by each heir. Consequently, banks usually only pay out amounts to cover the costs of their deceased client's death (e.g. funeral service costs) while payouts to heirs are refused until they present a certificate of inheritance. Due to the limited effectiveness of powers of attorney after death, a surviving spouse may therefore even be left cashless temporarily without proper estate planning.

How can such a situation be avoided? Often heirs do not inform the bank immediately of the testator's death. This is not recommended. A better way would be lifetime gifts. This way, the testator can make sure that his spouse owns her own assets. Executors have an irrevocable power of disposition of estates. It is their task to administer the estate and, if necessary, pay out advances during the administration of the estate which may take some time if substantial assets are involved. Another possibility would be to set up joint accounts for both spouses (and/or accounts) where each spouse has the right of disposal. Another, rarely successful option are gifts upon death: If a testator opens an account in somebody else's name without telling him, it lacks the beneficiary's prior acceptance. If money has been transferred by a testator into structures such as foundations, trusts or companies, heirs may also proceed against the bank accounts of these structures in certain cases.